

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 21. August 1861.

Inhalt:

Gesetz, einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 18⁵⁵/₆₁ betr.

Gesetz,

einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 18⁵⁵/₆₁ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und

der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode wird ein weiterer Credit eröffnet.

A. Für die active Armee:

- 1) für den laufenden Unterhalt des höhern Präsenzstandes der Armee vom 1. Juli bis 1. October, und beziehungsweise zur Refundirung der in den